



Brüssel, den 13. Juli 2023
(OR. en)

11448/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0196(COD)**

AGRI 378
PESTICIDE 34
SEMENTES 27
AGRILEG 121
ENV 803
PHYTOSAN 39
CODEC 1273
IA 187

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln –
Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung
– *Informationen der Kommission*
– *Gedankenaustausch*

Die Delegationen erhalten anbei einen Vermerk des Vorsitzes zum oben genannten Thema, das auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 25. Juli 2023 behandelt wird.

ANLAGE I

Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

Antwort der Kommission auf den Beschluss (EU) 2022/2572 des Rates vom 19. Dezember

2022

– Hintergrundvermerk des Vorsitzes –

HINTERGRUND

Die Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115¹ vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist die Ersetzung der geltenden Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG) durch eine Verordnung, um die nationalen Strategien für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu harmonisieren und zur Verwirklichung der Ziele einschlägiger EU-Leitinitiativen wie des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie beizutragen.

Die Kommission hat am 13. Juli 2022 ihren Vorschlag zusammen mit der Folgenabschätzung der Gruppe „Pflanzen und Pflanzenschutzfragen“ (im Folgenden „Gruppe“) vorgelegt; anschließend wurde der Vorschlag dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juli 2022 vorgestellt. Die Prüfung und eingehende Erörterung des Vorschlags wurde unter tschechischem Vorsitz in mehreren Sitzungen der Gruppe fortgesetzt, wobei es im Wesentlichen um die Kapitel I, II, III und IV ging. Darüber hinaus fand eine Reihe bilateraler Treffen und Fachsitzungen statt.

¹ Dok. 10654/22 + ADD 1-6.

Einer der Hauptaspekte des Vorschlags, der bei den Beratungen im Rat von Beginn an Bedenken aufwarf, war die Folgenabschätzung. Auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im September 2022 gaben mehrere Landwirtschaftsminister zu bedenken, dass die Auswirkungen des Vorschlags auf die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union und auf die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Agrarsektors in der Folgenabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt würden, zumal sie vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine und der Energie- und Lebensmittelpreiskrise durchgeführt wurde. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Folgenabschätzung keine angemessene quantitative Analyse der potenziellen Abhängigkeit der Europäischen Union von Lebensmitteleinfuhrn oder des Verbots von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten enthält, vor allem angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Alternativen mit geringem Risiko und des Fehlens von Spiegelklauseln für eingeführte Lebensmittel.

Am 15. November 2022 legten die Kommissionsdienststellen ein Non-Paper zur Definition und zum Geltungsbereich von „empfindlichen Gebieten“ vor; darin wird das vollständige Verbot durch eine Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in einigen spezifischen Bereichen ersetzt und eine Reihe von Flexibilitätselementen eingeführt.

Der Rat hat am 19. Dezember 2022 den Beschluss (EU) 2022/2572 erlassen, in dem er die Kommission ersucht, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags vorzulegen und gegebenenfalls Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie vorzuschlagen.

Der Rat war der Auffassung, dass eine Studie zur Ergänzung der bestehenden Folgenabschätzung und zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen erforderlich ist, in der Zwischenzeit jedoch die Beratungen über die verschiedenen technischen Aspekte des Vorschlags unverzüglich fortgesetzt werden sollten.

Unter schwedischem Vorsitz beschränkten sich die Beratungen auf die Kapitel, die von dem oben genannten Ratsbeschluss nicht betroffen waren. Der schwedische Vorsitz legte im Juni einen Fortschrittsbericht² über die Ergebnisse der Beratungen und den Sachstand nach dem ersten Halbjahr vor.

² Dok. 9803/23.

ANTWORT DER KOMMISSION AUF DEN BESCHLUSS (EU) 2022/2572 DES RATES

Die Kommission richtete im März 2023 ein Schreiben an den schwedischen Vorsitz, in dem sie auf die Aufforderung des Rates im Wege des oben genannten Ratsbeschlusses antwortete. In dem Schreiben heißt es, dass die Kommission – wie vom Rat gefordert – im Geiste der loyalen Zusammenarbeit ausnahmsweise zusätzliche Beiträge auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise und Daten liefern wird, sobald diese im Laufe des Frühjahrs 2023 verfügbar werden.

Die Kommission hat dem Rat ihre Antwort am 5. Juli 2023 übermittelt³. Die in der Antwort der Kommission enthaltene Zusammenfassung ist in der Anlage wiedergegeben. Zur Vorbereitung des Gedankenaustauschs über diesen Punkt auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 25. Juli 2023 schlägt der Vorsitz folgende Fragen als Richtschnur für die Aussprache auf Ministerebene vor:

– Frage 1:

Die schwierigsten Aspekte sind aus der Sicht der Mehrheit der Delegationen die Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene sowie das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in sogenannten empfindlichen Gebieten.

Wie sollten diese beiden Aspekte bei unseren künftigen Beratungen auf fachlicher Ebene Ihrer Auffassung nach behandelt werden, nachdem die Europäische Kommission ihre Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung vorgelegt hat sowie unter Berücksichtigung des Non-Papers der Kommission vom 15. November 2022 zu empfindlichen Gebieten?

– Frage 2:

Auf welche etwaigen weiteren wichtigen Aspekte des Vorschlags sollte Ihrer Ansicht nach bei der Vorbereitung unserer künftigen Beratungen über den Vorschlag unbedingt näher eingegangen werden?

³ Dok. 11644/23 + WK 9761/2023.

Zusammenfassung

Mit dem Beschluss (EU) 2022/2572 des Rates vom 19. Dezember 2022¹ wurde die Kommission ersucht, dem Rat eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen und im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie gegebenenfalls Folgemaßnahmen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln² (im Folgenden „NVP-Vorschlag“) wurde am 22. Juni 2022 als Teil eines Maßnahmenpakets angenommen, mit dem der ökologische und der gesundheitliche Fußabdruck des Lebensmittelsystems der EU verringert und dazu beigetragen werden soll, die wirtschaftlichen Einbußen, die bereits aufgrund des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt hingenommen werden müssen, zu mindern.

Die Kommission verfügt nicht immer über detaillierte Daten und Daten zu den einzelnen Mitgliedstaaten – insbesondere über die Verwendung von Pestiziden –, die Letzteren zur Verfügung stehen, sodass sie nur begrenzt in der Lage ist, spezifische Analysen für die einzelnen Mitgliedstaaten und Kulturen durchzuführen. Im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates³ werden künftig wertvolle Statistiken über die Verwendung von Pestiziden bereitgestellt, die ein genaueres Monitoring der Fortschritte bei der Erreichung weiterer Ziele für die Reduktion von Pestiziden ermöglichen.

¹ [Beschluss \(EU\) 2022/2572 des Rates](#) vom 19. Dezember 2022 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie Folgemaßnahmen vorzuschlagen (Abl. L 331 vom 27.12.2022, S. 6).

² [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2021/2115](#) (2022/0196(COD)).

³ [Verordnung \(EU\) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

Als Reaktion darauf liefert diese Studie Informationen zu den im Beschluss des Rates aufgeführten spezifischen Aspekten. Dazu zählen folgende: i) die potenziellen Auswirkungen des NVP-Vorschlags auf die Lebensmittelerzeugung in der EU und auf die Lebens- und Futtermittelpreise, ii) die potenziellen Folgen für die Verfügbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in der EU, iii) die potenziellen Auswirkungen des erhöhten Verwaltungsaufwands auf die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe, iv) die Verfügbarkeit von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln und das potenzielle erhöhte Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen in der EU, v) die potenziellen Auswirkungen des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten, insbesondere in von der Allgemeinheit genutzten Gebieten und in menschlichen Siedlungen, vi) die potenziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Waldbestände und die von Wäldern abhängige biologische Vielfalt.⁴ In dieser Studie wird die Schlussfolgerung aus der Evaluierung und der Folgenabschätzung bestätigt, dass die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁵ überarbeitet werden muss, um wichtige politische Fragen wie die unzureichende und unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten, das Fehlen nationaler Zielvorgaben und die Notwendigkeit des Schutzes empfindlicher Gebiete anzugehen. Darüber hinaus werden die im NVP-Vorschlag genannten Maßnahmen untermauert. In der Studie werden auch die Ziele des NVP-Vorschlags und die NVP-Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden bekräftigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die EU und alle EU-Mitgliedstaaten seit der Annahme des NVP-Vorschlags den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) angenommen und sich das weltweit verbindliche Ziel der „Verringerung des von Pestiziden und hochgefährlichen Chemikalien ausgehenden Gesamtrisikos um mindestens die Hälfte [bis 2030], unter anderem durch den integrierten Pflanzenschutz auf wissenschaftlicher Grundlage, unter Berücksichtigung der Ernährungssicherheit und der Existenzgrundlagen“ gesetzt haben. Dieses globale Ziel steht in vollem Einklang mit den im NVP-Vorschlag festgelegten Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden.

⁴ In dieser Studie wird der Begriff „Pestizide“ allgemein als Bezeichnung für Pflanzenschutzmittel verwendet.

⁵ [Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

Die potenziellen Folgen des NVP-Vorschlags für die **Verfügbarkeit von Lebens- und Futtermitteln** in der EU und die Möglichkeit einer stärkeren Abhängigkeit von Einfuhren sowie eines Rückgangs der Ausfuhren hängen von den potenziellen Auswirkungen auf die Ernteerträge ab. Dies muss aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: Eine nicht oder schlecht gesteuerte Reduktion der Verwendung von Pestiziden könnte in der Tat zu Ertragseinbußen führen, doch eine gut gesteuerte Umstellung wird keine derartigen negativen Auswirkungen haben. Zugleich ist klar, dass der Mangel an Bestäubern mittel- und langfristig auch die Ernteerträge beeinträchtigen wird – ein Trend, der sich bereits heute abzeichnet. Es sei darauf hingewiesen, dass die NVP-Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden bis 2030 umzusetzen sind. Dieser Zeitraum und die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten verschiedener vorgeschlagener Maßnahmen ermöglichen eine gesteuerte Umstellung mit genügend Zeit für die Einführung von Alternativen und schrittweise Änderungen.

In **Kapitel 1 (wirtschaftliche Aspekte)** dieser Studie wird auf mehrere Studien verwiesen, die bereits quantitative Daten zu den potenziellen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erträge bei den wichtigsten Pflanzenarten in der EU enthalten, wenn die Verwendung von Pestiziden und die damit verbundenen Risiken um 50 % reduziert würden. Angesichts des Mangels an empirischen Daten über die Verwendung von Pestiziden wurden in den veröffentlichten Folgenabschätzungsstudien weitgefasste Annahmen über Ertragsrückgänge getroffen oder es wurden kultur- und regionsspezifische Schätzungen der Ertragsrückgänge auf der Grundlage von Expertengutachten herangezogen. Die größten Auswirkungen auf die Ernteerträge ergaben sich in diesen Studien für Kulturen, die für die Ernährungssicherheit und die sichere Versorgung mit Futtermitteln nur von begrenzter Bedeutung sind, wie Weintrauben, Hopfen und Tomaten. Diese Schätzungen der potenziellen Auswirkungen auf die Ernteerträge sollten aufgrund mehrerer Faktoren, die in diesen Studien nicht berücksichtigt werden, als Obergrenze angesehen werden (dies wird in der vorliegenden Studie noch näher erläutert). Eine deutliche Verringerung der Verwendung von Pestiziden und der damit verbundenen Risiken kann auch in anderen Bereichen als dem Lebensmittel- und Futtermittelsektor erreicht werden und so dazu beitragen, die NVP-Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden ohne Auswirkungen auf Ernährungssicherheit, Lebensmittelproduktion, -verfügbarkeit oder -preise zu erreichen. Die bestehenden Unterschiede bei der derzeitigen Verwendung von Pestiziden in vergleichbaren Betrieben deuten ebenfalls darauf hin, dass der Pestizideinsatz ohne nennenswerte Ernteertragseinbußen reduziert werden kann.

Ein wesentliches Element des NVP-Vorschlags besteht darin, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne darüber entscheiden können, wie sie die nationalen NVP-Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Erzeugung bestimmter Kulturen zu schützen, in bestimmten Regionen oder mittels bestimmter Verfahren umsetzen. So können die Auswirkungen der Maßnahmen begrenzt und auf weniger kritische Bereiche verteilt werden. Durch den Ersatz von Pestiziden mit hohem Risiko durch solche mit geringem Risiko wurden bereits erhebliche Fortschritte mit Blick auf die Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielt, ohne dabei die Ernteerträge zu beeinträchtigen. Ferner ermöglicht es eine breite Palette alternativer agronomischer und technologischer Strategien, die Verwendung von Pestiziden und die damit verbundenen Risiken zu verringern und gleichzeitig die Ernteerträge zu erhalten. Viele Techniken der Präzisionslandwirtschaft ermöglichen die gezielte und kontrollierte Anwendung von Pestiziden oder bieten Alternativen zu Pestiziden. Diese werden durch den NVP-Vorschlag und eine Reihe zugehöriger Maßnahmen gefördert, unter anderem durch Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

In **Kapitel 2 (Verwaltungsaufwand)** wird der mit dem NVP-Vorschlag verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe mit jenem gemäß der bestehenden Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden verglichen, der auf zehn Stunden pro Jahr und Betrieb beziffert wird. Je nach verwendetem Stundensatz könnte dies Kosten in Höhe von 161-210 EUR pro Jahr und Betrieb bedeuten, einschließlich der Lohnnebenkosten und eines Standardanteils von 25 % für Gemeinkosten. Dies ist vergleichbar mit dem Verwaltungsaufwand, der sich für die Landwirte aus der Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften in anderen Bereichen ergibt. So wurden in einer Studie zum Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der GAP die durchschnittlichen Kosten für die Verwaltung der Beihilfen in der EU auf rund 220 EUR pro Betrieb geschätzt. Für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe könnten zusätzliche Kosten in Höhe von 180 EUR pro Jahr für die jährliche verpflichtende „strategische Beratung“ gemäß dem NVP-Vorschlag anfallen. Diese Kosten könnten jedoch erheblich gesenkt werden, wenn die Beratung in Gruppen oder online/virtuell erfolgt. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, die Landwirte über die GAP-Strategiepläne für diese Kosten zu entschädigen. Aus der Folgenabschätzung und der begleitenden externen Studie geht hervor, dass die Kosten der Landwirte für die Beratung durch die Einsparungen, die durch den verringerten Einsatz von Pestiziden erzielt würden, teilweise oder sogar vollständig gedeckt werden könnten. Die Kommission verfügt nicht über genaue, harmonisierte Daten auf EU-Ebene, um die möglichen Auswirkungen eines solchen erhöhten Verwaltungsaufwands auf die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe zu quantifizieren. Im Hinblick auf die Terminologie und das spezifische Ersuchen im Beschluss des Rates gibt es keine standardisierte EU-Definition für den Begriff „kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe“. In diesem Zusammenhang verwendet das Statistische Amt der EU (Eurostat) in der Regel Parameter für die physische Größe oder die wirtschaftliche Größe des Betriebs oder für die Unterscheidung zwischen Familien- und Nicht-Familienbetrieben⁶. Die Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten dürften erheblich voneinander abweichen, zumal es wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Anbaumethoden gibt (z. B. Gewächshäuser gegenüber dem Ackerbau). Ferner gibt es viele Möglichkeiten, wie die gesetzgebenden Organe potenzielle zusätzliche Kosten und Verwaltungslasten, insbesondere für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, reduzieren und abmildern können.

⁶ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Farms_and_farmland_in_the_European_Union_statistics#Farms_in_2020

Das im Beschluss des Rates enthaltene Ersuchen, die Verfügbarkeit von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln zu prüfen, wird in **Kapitel 3 (Alternativen zu chemischen Pestiziden)** **behandelt**. Es ist anzumerken, dass mehrere Maßnahmen zur Förderung des Wissens und der Verbreitung ganzheitlicher Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und einschlägiger Instrumente bereits angelaufen sind, die in hohem Maße durch Forschung und Innovation untermauert werden. Die Kommission hat bereits einen Rechtsrahmen für die beschleunigte Zulassung von risikoarmen und biologischen Pestiziden geschaffen (z. B. Datenanforderungen für die Zulassung von Mikroorganismen) und unternimmt Schritte, um diesen durch ein breiteres Spektrum an biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln auszuweiten. Zudem hat die Kommission den gesetzgebenden Organen vorgeschlagen, während der Beratungen bestimmte mögliche Änderungen zu erwägen, die die Markteinführung risikoärmer und biologischer Pestizide weiter erleichtern könnten. Angesichts des von der Kommission vorgegebenen Rahmens, der Maßnahmen der Industrie und der Tatsache, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die entsprechenden Prioritäten setzen und die erforderlichen Mittel bereitstellen, ist davon auszugehen, dass innerhalb des Zeitrahmens für die Verwirklichung der NVP-Zielvorgaben zur Reduktion von Pestiziden genügend Instrumente zur Verfügung stehen, um die erforderliche Verringerung der Verwendung chemischer Pestizide und der damit verbundenen Risiken zu erreichen, ohne dass dies unannehbare Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit oder die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln hat.

In **Kapitel 4 (empfindliche Gebiete)** wird darauf hingewiesen, dass ein veröffentlichtes Non-Paper der Kommission über empfindliche Gebiete⁷, das dem Europäischen Parlament und dem Rat am 15. November 2022 vorgelegt wurde, verschiedene Optionen für die Verwendung biologischer und risikoarmer Pestizide in allen empfindlichen Gebieten und für alle Pestizide mit Ausnahme der gefährlicheren Pestizide in der Landwirtschaft innerhalb ökologisch empfindlicher Gebiete enthält, einschließlich aller Pestizide, die im ökologischen/biologischen Landbau zugelassen sind. Der Hauptzweck der vorgeschlagenen Beschränkungen für die Verwendung von Pestiziden in empfindlichen Gebieten ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Öffentliche und städtische Gebiete werden in erster Linie wegen des höheren Risikos einer Exposition des Menschen geschützt. Gebiete, die im Rahmen des Umweltrechts aus Gründen des Lebensraum- oder Gewässerschutzes geschützt werden, werden aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung prioritätär behandelt. Die Umstellung auf eine pestizidfreie Landwirtschaft kann eine Änderung der visuellen Ästhetik, insbesondere in städtischen Gebieten, und des Gesamtkonzepts der Unkrautbekämpfung erfordern. Dies lässt sich ohne Folgen für die finanziellen Gesamtkosten mit positiver ökologischer Wirkung erreichen. Zwar bestehen Herausforderungen (vor allem auf Friedhöfen und Sportplätzen), aber es gibt viele technische Lösungen, mit denen sich die Verwendung von Pestiziden und die damit verbundenen Risiken in solchen Bereichen ohne negative wirtschaftliche Auswirkungen erheblich reduzieren lassen. In Bezug auf landwirtschaftliche Flächen wird die Verwendung von Pestiziden auf nichtproduktiven Flächen unabhängig von der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch den Standard 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand begrenzt werden. Durch ein zusätzliches Gebot, in einer Pufferzone von drei Metern um diese nichtproduktiven Flächen nur risikoarme oder biologische Pestizide zu verwenden, könnte die Biodiversitätsfunktion nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente verbessert werden. In der Praxis wird die Pufferzone meist bei Betrieben mit mehr als zehn Hektar Ackerland benötigt, wo die Beschränkung des Pestizideinsatzes aufgrund der Pufferzone im Verhältnis zur Gesamtgröße geringer wäre als bei kleineren Betrieben.

⁷ Europäische Kommission, Non-Paper on the Definition and Scope of Provisions on Sensitive Areas in the Proposal for a regulation on the Sustainable Use of Plant Protection Products (SUR), pesticides.sud.sur-non-paper.en.pdf.europa.eu.

Es wird erwartet, dass die ausschließliche Zulassung biologischer und risikoarmer Pestizide in städtischen Gebieten, die von Wasserläufen oder Wasserflächen durchzogen sind, in Erholungs-/Badegewässern und in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden, nur geringfügige Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben wird. Angesichts der ökologischen Bedeutung der Oberflächengewässer und der mittelfristig negativen Aussichten für die Wasserqualität erscheint es sinnvoll, eine solche Beschränkung einzuführen. Das Non-Paper der Kommission über empfindliche Gebiete enthält verschiedene Optionen für den Schutz der Trinkwasservorkommen. Neben den Zielen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des guten Zustands der Gewässer entstehen durch die Notwendigkeit, durch Pestizide verunreinigtes Wasser zu behandeln, auch hohe wirtschaftliche Kosten (zulasten des Verbrauchers). Daher gibt es stichhaltige wirtschaftliche Gründe, die Kontamination im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip an der Quelle zu bekämpfen. Durch die Einbeziehung von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die nach nationalem Recht geschützt sind, und von Gebieten, die an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (Common Database on Designated Areas, CDDA) gemeldet werden, können seltene und bedrohte Arten sowie seltene natürliche und naturnahe Lebensraumtypen geschützt und die Integrität, Vernetzung und Resilienz aller Ökosysteme erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Was das Ersuchen des Rates betrifft, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Waldbestände und die von Wäldern abhängige biologische Vielfalt zu quantifizieren, so ist anzumerken, dass der Kommission keine Daten über die Verwendung von Pestiziden in Waldbeständen auf EU-Ebene vorliegen, wenngleich Untersuchungen zeigen, dass die Verwendung im Vergleich zur Landwirtschaft selten ist. Da die Beschränkungen der Verwendung von Pestiziden in Waldbeständen Teil der vorgeschlagenen umfassenderen Beschränkungen der Verwendung von Pestiziden in empfindlichen Gebieten sind, hat die Kommission auch zu diesem Punkt Informationen vorgelegt.

Im Hinblick auf das potenzielle erhöhte Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen in der EU wird der NVP-Vorschlag dazu beitragen, den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen und die Verfügbarkeit von Alternativen zu chemischen Pestiziden zu fördern. Um dieses Risiko zu mindern, sind im NVP-Vorschlag bereits Ausnahmen von den Beschränkungen in empfindlichen Gebieten vorgesehen, denen zufolge die Verwendung von Pestiziden zur Bekämpfung von Schadorganismen gestattet ist. Im Laufe der Beratungen könnte erwogen werden, diese Regelung unter bestimmten Umständen weiter auszudehnen. Mögliche Optionen sind im Non-Paper der Kommission über empfindliche Gebiete dargelegt und auch diese Studie enthält weitere Lösungsoptionen.